



## FAQ

### Dialogforum Wohnen

Stand: August 2019

Redaktioneller Hinweis: In diesem FAQ werden qualitätsgesicherte Informationen bereitgestellt. Trotz aller Bemühungen um eine jeweils zeitnahe Aktualisierung und Anpassung kann es dazu kommen, dass die hier aufgeführten Informationen von der aktuellen Rechtslage überholt wurden. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte mit konkreten Hinweisen und Nachfragen an

[wohnen@dialogforum.hamburg.de](mailto:wohnen@dialogforum.hamburg.de).

In diesem FAQ werden immer weibliche und männliche Geflüchtete gemeint, auch wenn aus redaktionellen Gründen ausschließlich die männliche Form genannt wird.

Inhalt:

1. **Bund und Hamburg: Wer ist für Fragen des Ausländerrechts zuständig?**
2. **Wie werden Flüchtlinge in Hamburg untergebracht?**
3. **Unter welchen Voraussetzungen können Geflüchtete privaten Wohnraum anmieten?**
4. **Lebensunterhalt und Miete: Wer ist für was zuständig?**
5. **Wer hilft bei der Wohnraumsuche und bestätigt die Dringlichkeit?**
6. **Sie möchten Wohnraum anbieten oder sich ehrenamtlich engagieren?**
7. **Wohnraumförderprogramm – wie schafft Hamburg günstigen Wohnraum?**

# 1. Bund und Hamburg - Wer ist für Fragen des Ausländerrechts zuständig?

Die Aufnahme von Flüchtlingen ist laut Grundgesetz Artikel 16 a und der Genfer Flüchtlingskonvention eine gesetzliche Verpflichtung. Gemäß § 44 Asylgesetz (AsylG) sind alle Länder verpflichtet, für die Unterbringung erforderliche Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und die notwendigen Plätze bereitzustellen. Zudem ist Hamburg nach dem „Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)“ gehalten, Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit als Gefahr für Leib und Leben zu treffen und temporäre Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergibt sich die Verpflichtung der Stadt Hamburg, Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Verteilung innerhalb der Bundesrepublik regelt der sogenannte Königsteiner Schlüssel. Danach muss Hamburg derzeit 2,5 % der Asylsuchenden aufnehmen.

## **Bund:**

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) ist für Migration und Flüchtlingspolitik in Deutschland zuständig: [http://www.bmi.bund.de/DE/Home/startseite\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Home/startseite_node.html)

Das Asylverfahren im Einzelnen ist im Asylgesetz geregelt und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. seinen Außenstellen in den Bundesländern und den Ankunftszentren durchgeführt. Weitere Informationen: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Ankunftszentren/ankunftszentren-node.html>

Das BAMF entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzformen:

**Asylberechtigte (Artikel 16a Grundgesetz)** sind politisch Verfolgte, die durch staatliche oder staatsähnliche Akteure verfolgt werden und denen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung drohen könnte.

Die Zuerkennung des **Flüchtlingsschutzes (§ 3 Asylgesetz)** beruht auf der Genfer Flüchtlingskonvention. Im Vergleich zur Asylberechtigung nach dem Grundgesetz kennt sie weniger Einschränkungen.

Sie greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wenn der Herkunftsstaat nicht in der Lage oder willens ist, wirksamen Schutz zu bieten.

**Subsidiärer Schutz (§ 4 Asylgesetz)** wird gewährt, wenn dem Schutzsuchenden im Herkunftsland die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung droht oder er ernsthaft individuell im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes bedroht ist. Diese Gefahren müssen nicht wie bei anerkannten Flüchtlingen an bestimmte Merkmale der Person anknüpfen.

Ein **Abschiebungsverbot (§ 60 V + VII Aufenthaltsgesetz)** kann festgestellt werden, wenn es an einer oder mehreren Voraussetzungen für Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz fehlt, aber eine Abschiebung eine Menschenrechtsverletzung zur Folge haben könnte oder im Herkunftsstaat für den Schutzsuchenden eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Ein Asylantrag kann in vollem Umfang oder teilweise abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nur die Statusfeststellung nach Artikel 16a Grundgesetz und / oder die Flüchtlingsanerkennung gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz umfassen.

Weitere Informationen unter: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>

## **Hamburg:**

Nahezu alle anderen ausländerrechtlichen Fragen während und nach dem Asylverfahren sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen geregelt. Zuständig sind hierfür die Ausländerbehörden der Bundesländer.

In Hamburg ist die **Zentrale Ausländerbehörde** als Teil des Einwohner-Zentralamtes für die aufenthaltsrechtlichen Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger Hamburgs zuständig, **deren Aufenthalt nicht gesichert ist (z.B. Inhaber von Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen)**. Mehr: <http://www.hamburg.de/auslaenderbehoerde/>

**Für ausländische Staatsangehörige mit gesichertem Aufenthalt liegt die Zuständigkeit bei den neun bezirklichen Ausländerdienststellen:** <http://www.hamburg.de/innenbehoerde/auslaenderdienststellen/>

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) ist die oberste Landesbehörde.

## **2. Wie werden Geflüchtete in Hamburg untergebracht?**

### **Ankunftszentrum Bargkoppelstieg/Bargkoppelweg:**

Alle volljährigen Asylbewerber, Flüchtlinge und ihre Kinder werden nach ihrer Ankunft in Hamburg im Ankunftszentrum, in der Zentralen Erstaufnahme (ZEA) im Bargkoppelweg registriert und erhalten seit Februar 2016 einen „Ankunftsnachweis“ (vorher: „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ BüMA). Bis zu 400 Menschen können täglich aufgenommen werden.

Dort fällt unmittelbar die Entscheidung, ob eine Verteilung nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf andere Bundesländer stattfindet.

Beim Verbleib in Hamburg werden die Neu-Angekommenen in der angrenzenden Erstaufnahme Bargkoppelstieg untergebracht. Dort erhalten sie einen Schlafplatz, werden versorgt und medizinisch untersucht. Außerdem werden von den dortigen Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge aufgenommen und es erfolgt die Erfassung als Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Ziel ist es, in eindeutigen Fällen, nach maximal fünf Tagen im Ankunftszentrum, den Status der Neu-Angekommenen geklärt zu haben.

Mehr zum Ankunftszentrum und zum Asylverfahren:

<http://www.hamburg.de/fluechtlinge/4374140/zentrale-erstaufnahme/>

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/AusgangVerfahren/ausgang-verfahren-node.html>

### **Erstaufnahmen:**

In Hamburg sind noch 6 Erstaufnahmen in Betrieb. Dort lebten zum Stichtag 28.02.2019 1.086 Menschen. Die Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen der Residenzpflicht (höchstens sechs Monate). In der Erstaufnahme werden die Bewohnerinnen und Bewohner zentral versorgt, sie können also nicht selbst kochen, erhalten Sachleistungen wie Kleidung und Hygieneartikel. Ferner gibt es vor Ort Kinderbetreuung und Schulräume.

### **Folgeunterkünfte:**

Nach Ablauf der Residenzpflicht in einer Erstaufnahme wechseln die Geflüchteten in der Regel zunächst in eine öffentlich-rechtliche Unterbringung und damit in eine zunehmend eigenständige Lebensführung. Selbstversorgung des Haushaltes, Sprach- und Integrationskurse sind eine gute Basis für die weiteren Schritte in Richtung Integration in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Die Kinder werden in die Regelsysteme der umliegenden Kitas und Schulen aufgenommen. Zum 28.02.2019 gab es 128 Folgeunterkünfte mit 34.038 Plätzen.

Sämtliche Standorte für die Unterbringung von Geflüchteten in Hamburg werden regelmäßig auf <http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/> veröffentlicht.

Die Datenlage zur Flüchtlingsunterbringung ändert sich laufend. Für eine differenzierte Datenerhebung wird die Recherche über die Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft empfohlen <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> .

Das Schlagwort dazu lautet „Flüchtlingsunterbringung“ <https://www.buergerschaft-hh.de/Parl-Dok/schlagworte/1> ,dort findet sich die regelhaft aktualisierte Bürgerschaftsdrucksache „Flüchtlingsmonitoring“.

### 3. Unter welchen Voraussetzungen können Geflüchtete privaten Wohnraum anmieten?

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist lediglich eine vorübergehende Maßnahme zur Abwehr von Obdachlosigkeit und deshalb auch zeitlich begrenzt.

Eigener Wohnraum ist als „Voraussetzung sozialer Integrationsprozesse in allen Bereichen des Lebens“ anzusehen. Siehe Fachanweisung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Wohnungslosenhilfe, Punkt 4.1. <http://www.hamburg.de/basfi/fa-wohnungslosenhilfe/> .

Daher ist es grundsätzlich Ziel, möglichst viele wohnberechtigte Flüchtlinge aus den Unterkünften in eigenen Wohnraum oder andere geeignete Wohnformen zu vermitteln.

Ob bzw. wann geflüchtete Menschen in privaten Wohnraum umziehen können, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer ab. Siehe Fachanweisung zum AsylblG, Stand 02.2019 unter Punkt 6 ff. <https://www.hamburg.de/basfi/asylblg/11564452/fa-asylblg/>

Geflüchtete können folgenden Aufenthaltsstatus haben:

#### Aufenthaltserlaubnis:

- **Asylberechtigte** erhalten von ihrer Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** für **drei Jahre**. Nach frühestens drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa der Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) erteilt werden.
- Dasselbe gilt, wenn die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt worden ist.
- **Subsidiär Schutzberechtigte** erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis** mit **einjähriger Gültigkeit**, die für **jeweils zwei Jahre** verlängert werden kann. Nach frühestens fünf Jahren kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
- Wurde ein **Abschiebungsverbot** festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Die Betroffenen erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis** bei Erfüllung der Bedingungen hierfür. Die Aufenthaltserlaubnis wird für **mindestens ein Jahr** erteilt und kann wiederholt verlängert werden.

#### Aufenthaltsgestattung:

Das BAMF erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine **Aufenthaltsgestattung**. Diese berechtigt sie, bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

#### Duldung:

Eine Duldung („Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung“) erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann, z.B. aufgrund fehlender Ausreisepapiere oder aus gesundheitlichen Gründen. Sie wird jeweils nur für wenige Monate erteilt - kann aber verlängert werden, solange eine Abschiebung nicht möglich ist.

Geflüchtete mit einer Duldung haben die Möglichkeit für die Aufnahme einer Ausbildung mit anschließender Beschäftigung im erlernten Beruf (sog. „3 plus 2-Regelung“).

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine „Anspruchsduldung“ erteilt - siehe <http://www.hamburg.de/yourchance/8413680/umsetzung-3-plus-2-regelung/>).

Weitere Informationen zum Aufenthalt - siehe: [http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html;jsessionid=1AF46B43B90C166B6B0868DFC09DA261.1\\_cid286](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html;jsessionid=1AF46B43B90C166B6B0868DFC09DA261.1_cid286)

### **Welche Flüchtlinge sind wohnberechtigt und können privaten Wohnraum anmieten?**

Für Leistungsempfänger nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** bedarf ein Umzug in privaten Wohnraum immer einer Einzelfallentscheidung und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Siehe Fachanweisung zum AsylbLG mit Stand 02.2019 unter Punkt 6ff.: <https://www.hamburg.de/basfi/asylblg/11564452/fa-asylblg/>

Grundsätzlich besteht während des laufenden Asylverfahrens für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG eine **Residenzpflicht** von 6 Monaten (§ 47 Abs. 1 AsylG), die diese Personen dazu verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Residenzpflicht kann nur gem. § 49 Abs. 2 Alt. 3 AsylG unter bestimmten Ausnahmen durch die BIS aufgehoben werden. Dafür müssen besonders gelagerte Härtefälle es notwendig machen, dass diese Personen sofort aus der Erstaufnahme zu entlassen sind und der Zuzug bzw. die Anmietung vom privaten Wohnen zu gestatten ist.

Während des **Grundleistungsbezuges** (§ 3 AsylbLG) erfolgt eine Zustimmung zur Anmietung von privatem Wohnraum nur in begründeten Ausnahmefällen. Beispielsweise können Personen, die eine Beschäftigung ausüben oder sich bereits in einer Schul- oder Bildungsmaßnahme befinden oder die bei denen die Aufnahme einer solchen Maßnahme unmittelbar bevor steht (unabhängig vom ausländerrechtlichen Status) grundsätzlich in privatem Wohnraum umziehen. Ein Umzug in privatem Wohnraum ist auch dann möglich, wenn mindestens eine Person in der Haushaltsgemeinschaft (i.d.R. Ehepartner bzw. Ehepartnerin) im Besitz eines Bleiberechts ist, also über eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland verfügt. Das bedeutet, dass mindestens eine Person Leistungsansprüche nach dem SGB II oder SGB XII hat oder aber aufgrund eigenen Einkommens nicht hilfebedürftig ist. Auch das Vorliegen von erheblichen gesundheitlichen Störungen, die eine Unterbringung in öffentlichen Unterkünften unmöglich machen, kann dazu führen, dass einem Umzug zugestimmt wird.

Soweit der Flüchtling **analogleistungsberechtigt** ist (in der Regel nach einem 15monatigen Aufenthalt - § 2 AsylbLG), kann nur in Ausnahmefällen eine Anmietung von privatem Wohnraum untersagt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise vor, wenn ein Flüchtling aus einem sicheren Herkunftsland (Anlage II zu § 29a AsylG) kommt oder bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen angekündigt wurden.

Bewohnern aus sicheren Herkunftsstaaten ist das private Wohnen in der Regel nicht gestattet. In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien. Siehe: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr und Anspruch auf Leistungen nach dem **SGB II oder SGB XII** sind deutschen

Wohnungssuchenden gleichgestellt und haben uneingeschränkten Zugang zum Wohnungsmarkt. Bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins kommt für sie auch die Anmietung einer Sozialwohnung in Betracht.

**Gut zu wissen – Wohnsitzauflage:** Nach aktueller Rechtslage (u.a. § 12a Aufenthaltsgesetz neu) müssen Personen mit Aufenthaltsstatus in den ersten drei Jahren nach Anerkennung ihren Wohnsitz in dem Bundesland haben, welches für das Asylverfahren zuständig war. Unter bestimmten integrationsfördernden Voraussetzungen kann die Wohnsitzauflage aufgehoben werden.

**Zusammengefasst:** Fragen und Antworten für Vermieter und Mieter finden Sie hier:

<http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung/4506850/privater-wohnraum-aktuell/>

#### **4. Lebensunterhalt und Miete: Wer ist für was zuständig?**

Geflüchtete können bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Sozialleistungen haben. Voraussetzung ist, dass sie ihren Lebensunterhalt und/oder ihre Miete nicht aus eigenen finanziellen Mitteln, z.B. Einkommen oder Vermögen bestreiten können.

Es kann sich entweder um Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz handeln. Für Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter team.arbeit.hamburg zuständig, für Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz die Fachämter für Grundsicherung und Soziales.

#### **Örtliche Zuständigkeiten:**

Als Faustregel gilt: Anträge müssen beim Amt in dem Hamburger Bezirk gestellt werden, in dem der Antragsteller wohnt. Um die örtlich zuständige Dienststelle von Jobcenter team.arbeit.hamburg oder das örtlich zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales herauszufinden, ist die Wohnadresse in den Hamburger Behördenfinder einzugeben <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/>.

Das Sozialmanagement des Unterkunftsbetreibers ist zudem behilflich, die richtige Anlaufstelle herauszufinden und knüpft auch Kontakt zu ehrenamtlichen Helferkreisen und Flüchtlingsinitiativen, die Begleitung und Hilfestellung bei Behörden und Ämtern anbieten.

Im Weiteren können die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Leistungen nur grob beschrieben werden, da hiermit eine Fülle von gesetzlichen Normen, Differenzierungen, Ausnahmen, persönlichen Voraussetzungen und individuellen Ansprüchen verbunden sind.

#### **Sozialgesetzbuch (SGB) II → Jobcenter:**

Geflüchtete **mit einer Aufenthaltserlaubnis** können Anspruch nach dem SGB II auf Arbeitslosengeld (Alg) II haben. Voraussetzung dafür ist, dass sie

- über 15 Jahre alt und noch nicht im Renteneintrittsalter,
- erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. ihren Lebensmittelpunkt, in Hamburg haben.

Die Leistungen umfassen u.a. die Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt und für Wohnraum und Heizung. Die Unterkunftskosten müssen allerdings angemessen sein.

Weitere Informationen unter: <http://www.team-arbeit-hamburg.de/> und <http://www.hamburg.de/infoline/>



### **Sozialgesetzbuch (SGB) XII →Bezirksamt/Fachamt Grundsicherung und Soziales:**

Anspruch auf den Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt sowie der angemessenen Bedarfe für Wohnraum und Heizung nach dem SGB XII haben

- Personen über 15 Jahren, sofern sie befristet erwerbsgemindert sind, sowie Kinder unter 15 Jahren, sofern sie mit diesen Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden(Drittes Kapitel SGB XII) und
- Personen, die die im Gesetz geregelte gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder über 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (Viertes Kapitel SGB XII).

### **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) → Bezirksamt/Fachamt Grundsicherung und Soziales:**

Asylbewerber, Geflüchtete mit Duldung, sonstige ausreisepflichtige Ausländer sowie Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG erhalten zunächst Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Diese setzen sich zusammen aus einem persönlichen notwendigen Barbetrag sowie in der Regel aus Sachleistungen für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung u.ä.

### **Gut zu wissen bei Aufenthaltsgestattung oder Duldung:**

Nach fünfzehnmonatigem Aufenthalt besteht Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG analog SGB XII. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Weitere Informationen dazu: Infoline Sozialhilfe / Fachanweisung zum AsylbLG : <https://www.hamburg.de/basfi/asylblg/11564452/fa-asylblg/>

### **Bedarfe für Unterkunft und Heizung:**

Als Maßstab für die Angemessenheit der Miete gilt die Bruttokaltmiete (ohne Wasserkosten). Diese setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den sogenannten kalten Betriebskosten. Die aktuellen Angemessenheitsgrenzen sind im Informationsblatt unter <https://www.hamburg.de/contentblob/12572914/7559aebbb86965de2c6d9f6dd844c610/data/fa-sgbii-22-kdu-14-angemessenheitsgrenzen-infoblatt.pdf> abrufbar.

**Infoline Sozialhilfe zu Fachanweisung zu §22 SGB II „Bedarfe für Unterkunft und Heizung - KdU“:** <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/> z.B.

- Ziffer 3.1.2. Zuschläge KdU bis zu 15% bzw. bis zu 30% über dem Höchstwert
- Ziffer 7.4.1 Wohnungsbeschaffungskosten, z.B. Genossenschaftsanteile

**Infoline Sozialhilfe zu Fachanweisung zu § 35 SGB XII „Bedarfe für Unterkunft und Heizung – KdU“** <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap03-35/4269970/fa-sgbxii-35-kdu/>

Hilfreich: Bei Ablehnung eines Antrages sollte immer um eine schriftliche Begründung gebeten werden.

## 5. Wer hilft bei der Wohnraumsuche und bestätigt die Dringlichkeit?

### Städtische Hilfe:

Erster Ansprechpartner für die Wohnungssuche ist das **Sozialmanagement** in den Unterkünften. Es hilft mit Kontaktadressen, Tipps und Wegweisern und einer guten Vernetzung mit Ehrenamtlichen, die auf Wunsch die notwendigen Wege begleiten.

Der erste Weg führt in der Regel zu den **Fachstellen für Wohnungsnotfälle**. Die Fachstellen unterstützen wohnberechtigte Menschen aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung bei der Integration in Wohnraum von SAGA GWG, Wohnungsbaugenossenschaften oder anderen privaten Vermietern. Dies gilt auch für Hamburg zugewiesene Zuwanderer mit gültigem Aufenthaltstitel.

Während einer persönlichen Vorsprache in der zuständigen Fachstelle für Wohnungsnotfälle wird gemeinsam ein Hilfeplan entwickelt und Unterstützung bei der Wohnungssuche angeboten, zu der auch die kostenlose Ausstellung einer **Dringlichkeitsbestätigung** gehört.

Infoline Sozialhilfe – Fachanweisung zur Wohnungslosenhilfe: <http://www.hamburg.de/basfi/fa-wohnungslosenhilfe/>

Fachanweisung über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum:

<https://www.hamburg.de/content-blob/2781754/bc9eff9d4aa7ceb2b5134858c42d3ed8/data/versorgung-von-vordringlich-wohnungssuchenden.pdf>

Fachanweisung zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes:

<http://www.hamburg.de/content-blob/3364700/2ecfb8154c8fe2590b36a2b97ba4bf60/data/fachanweisung-wohnraumfoerderung-wohnraumbindung.pdf>

Was bei der Anmietung von Wohnraum generell zu beachten ist, ist auf mehrsprachigen Merkblättern unter der Überschrift „Hinweise für die Anmietung von Wohnraum“ zusammengefasst:

- **Deutsch** <http://t.hh.de/7702762>
- **Englisch** <http://t.hh.de/7702770>
- **Arabisch** <http://t.hh.de/7702772>
- **Farsi** <http://t.hh.de/7702774>
- **Tigrinya** <http://t.hh.de/7702776>

### Zivilgesellschaftliche Hilfen :

- **Projekt Wohnbrücke:** Wohnungslotsen werden durch das Projekt Wohnbrücke Hamburg bei der Vermittlung von Wohnraum an Haushalte mit Fluchthintergrund aus Hamburger Wohnunterkünften unterstützt. Ehrenamtliche Wohnungslotsen aus Willkommens-Initiativen oder Kirchengemeinden begleiten die Wohnungssuche von den Bewerbungsgesprächen bis zum Kennenlernen der Nachbarschaft. Private Vermieter haben eine Anlaufstelle für alle Fragen (siehe dazu auch Kapitel 6). Die ehrenamtlichen Lotsen werden beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. geschult. <http://www.parietaet-hamburg.de/fortbildungen.html>
- **Das Projekt „Zimmerfrei** – Wohnraum für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gesucht“ (siehe auch Kapitel 6) sucht schwerpunktmäßig Zimmer bei Familien oder in Wohngemeinschaften. Für die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge (ab 16 Jahren)



gelten in Hamburg gesonderte Regelungen. <http://www.zimmerfrei-lawaetz.de/zimmerfrei/>

- WG-Zimmer und Vermittlung von privatem Wohnraum über [www.fluechtlinge-willkommen.de](http://www.fluechtlinge-willkommen.de)
- Das **Studierendenwerk Hamburg** bietet Studenten ein Zuhause in Wohnanlagen an [http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/wohnen/aktuelle\\_infos/](http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/wohnen/aktuelle_infos/)

### **Allgemeine Hilfen:**

- Immobilien Scout 24: <https://www.immobilienscout24.de/Suche/S-5/Wohnung-Miete/Hamburg/Hamburg/-/2,00-2,50>
- SAGA GWG: <https://www.saga.hamburg/immobiliensuche>
- Wohnung gesucht: <http://www.wg-gesucht.de/wg-zimmer-in-Hamburg.55.0.1.0.html>
- [www.fluechtlinge-willkommen.de/](http://www.fluechtlinge-willkommen.de/)

## **6. Sie möchten Wohnraum anbieten oder sich ehrenamtlich engagieren?**

### **Wohnraum anbieten:**

- Die **Wohnbrücke Hamburg** sucht und vermittelt Wohnungen für Haushalte mit Fluchthintergrund. Die Haushalte werden durch begleitende ehrenamtliche Wohnungslotsen unterstützt. Nach Klärung, ob eine Mietübernahme für den jeweiligen Haushalt gesichert ist, meldet der Lotse den wohnungssuchenden Haushalt bei der Wohnbrücke Hamburg Koordinierungsstelle an.

Die Koordinierungsstelle wird von der Lawaetz-wohnen&leben gGmbH kooperativ umgesetzt. Ihr Hauptanliegen ist die Suche nach zusätzlichen Wohnungen bei privaten Vermietern und die Vermittlung an Geflüchtete in Nachbarschaften in ganz Hamburg. Ehrenamtliche Wohnungslotsen begleiten die Wohnungssuche von der Anmeldung über die Erstgespräche bis zum Kennenlernen der neuen Nachbarschaft.

Private Vermieter, die abgeschlossenen Wohnraum mit unbefristeten Mietverträgen an Geflüchtete vermieten möchten, können sich mit ihrem Wohnraumangebot und ihren Fragen wenden an: <http://www.wohnbruecke.de/wohnungsportal/>

- Das **Projekt „Zimmerfrei – Wohnraum für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gesucht“** wird von der Lawaetz-wohnen&leben gGmbH umgesetzt. Für die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge gelten in Hamburg gesonderte Regelungen. „Zimmerfrei“ sucht schwerpunktmäßig Zimmer bei Familien oder in Wohngemeinschaften, freie ungenutzte Zimmer in Wohneigentum oder Mietwohnung. Die Vermieter erhalten für die Vermietung eine Miete, begleitet werden diese Jugendlichen (ab 16 Jahren) von einem Vormund und betreut werden sie von Sozialarbeitern. <http://www.zimmerfrei-lawaetz.de/zimmer-anbieten/>

Als Anbieter von Wohnraum (Zimmer, Wohnung, Haus) finden Sie auf der folgenden Webseite weitere Informationen zu den Möglichkeiten für die private Unterbringung von Flüchtlingen: <http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung/4506850/privater-wohnraum-aktuell/>

Sie können sich als Vermieter natürlich auch bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in Kapitel 5 genannt sind, melden und beraten lassen.

### Ehrenamtliches Engagement anbieten:

- Sie nehmen z.B. Kontakt mit einer **Wohnunterkunft** auf, in der Geflüchtete leben, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus auch eine Wohnung anmieten können. Das sind die öffentlich-rechtlichen Folgeunterkünfte, in die geflüchtete Menschen nach Ablauf ihrer Residenzpflicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen wurden. Hier finden Sie Wohnunterkünfte und Ansprechpartner für freiwilliges Engagement des Betreibers fördern & wohnen (AöR): <http://www.foerdernundwohnen.de/unternehmen/ehrenamt-freiwilligenengagement.html>
- Sie wenden sich an das **Aktivoli Landesnetzwerk**: <http://www.aktivoli.de/engagement-finden.html> und darüber an eine Freiwilligenagentur, bei der Sie sich vermitteln lassen können. <http://www.aktivoli.de/engagement-finden.html>
- Sie wenden sich an die Wohnbrücke Hamburg <http://www.wohnbruecke.de/>
- Sie informieren sich auf der Internetseite der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: <http://www.hamburg.de/fluechtlinge/>

## **7. Wohnraumförderprogramm – wie schafft Hamburg günstigen Wohnraum?**

Neben dem Netzwerk der Hilfestellen zur Vermittlung in privaten Wohnraum ist auch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum von wesentlicher Bedeutung. Die Nachfrage nach Wohnraum ist gerade in einer Metropole wie Hamburg sehr hoch. Zur Schaffung von günstigem Wohnraum stellt der Senat ein Wohnraumförderprogramm auf, dessen Schwerpunkt auf dem Neubau von Mietwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen für Geringverdiener liegt.

Bereits 2011 hat sich der Senat zusammen mit der Wohnungswirtschaft im „Bündnis für das Wohnen in Hamburg“ auf den Weg gemacht, den Wohnungsneubau insgesamt deutlich zu stärken. Seither hat Hamburg jedes Jahr das selbstgesteckte Ziel erreicht, Baubeginne von jährlich mehr als 6.000 Neubauwohnungen zu erreichen und jährlich mindestens 2.000 Wohnungen als gebundene Mietwohnungen zu fördern. Für die Wohnraumförderung stellt der Senat jährlich rund 120 Millionen € zur Verfügung.

Mit dem Abschluss einer neuen Vereinbarung für das „Bündnis für das Wohnen in Hamburg“ in der 21. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass die Zahl der genehmigten Neubauwohnungen für jährlich über 10.000 Wohnungen verstetigt werden soll. Zusätzlich plant der Senat, die Förderkapazität für den mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungsneubau weiter zu steigern und zukünftig Fördermittel für 3.000 Wohnungen pro Jahr bereitzustellen.

Fortgesetzt werden die Konzeptausschreibungsverfahren für städtische Grundstücke mit dem Ziel, regelhaft 30% geförderte Wohnungen realisieren zu lassen. Jeder Einzelfall wird dabei lageabhängig betrachtet, so dass eine Differenzierung zwischen Mietwohnungsbau, geförderten Mietwohnungen und Eigentumswohnungen stattfinden kann.

Auch ist die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin der städtischen Wohnungsbaugesellschaft SAGA GWG, die über 132.000 Wohnungen im Bestand hält und deren Zweck ist, eine sichere und sozial verantwortliche Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu angemessenen Preisen anzubieten.

Zudem schafft Hamburg in einem gesonderten Programm „Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen“ für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive rund 10.000 Plätze, die im Standard des sozialen Wohnungsbaus von Bauinvestoren errichtet werden. Genehmigt werden diese Unterkünfte zunächst auf Grundlage der planungsrechtlichen Erleichterungen im Baugesetzbuch für Flüchtlinge und Asylbegehrende. Parallel starten die Verfahren zur Schaffung von Planrecht für Wohnungsbau. Sobald dieses hergestellt ist, können sukzessive auch Haushalte integriert werden, die keinen Flüchtlingsstatus haben.

Schließlich wird auch die Anstalt öffentlichen Rechts fördern und wohnen jährlich mindestens 200 öffentlich geförderte Wohnungen für Menschen, die sich nicht eigenständig mit Wohnungen versorgen können, bauen.

Das Team des Dialogforum Wohnen

Hamburg, im August 2019

Redaktion: Dr. Holger Riemer, Andrea Stolpmann, Zentraler Koordinierungsstab Flüchtlinge

Kontakt: [wohnen@dialogforum.hamburg.de](mailto:wohnen@dialogforum.hamburg.de)